



# Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Vorentwurf

(KVG)

(Selbstbehalt bei Konsultationen der Notaufnahme im Spital)

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

*Minderheit (Crottaz, Brenzikofer, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer  
Mattea, Piller Carrard, Roduit, Weichelt, Wyss)*

*Nichteintreten*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Die Kantone können vorsehen, dass sich der Höchstbetrag des Selbstbehalts nach Absatz 3 bei jeder Konsultation der Notaufnahme im Spital um 50 Franken erhöht. Die Erhöhung darf nicht vorgesehen werden für Schwangere und Kinder sowie für Personen, die von einem Arzt oder einer Ärztin, einem Zentrum für Telemedizin oder einem Apotheker oder einer Apothekerin schriftlich in die Notaufnahme im Spital überwiesen werden.

1 BBl 2024 ...

2 BBl 2024 ...

3 SR 832.10

*Minderheit (Nantermod, Dobler, Sauter, Silberschmidt)*

<sup>3bis</sup> Der Höchstbetrag des Selbstbehalts nach Absatz 3 erhöht sich bei jeder Konsultation der Notaufnahme im Spital um 50 Franken. Davon ausgenommen sind Schwangere und Kinder sowie Personen, die von einem Arzt oder einer Ärztin, einem Zentrum für Telemedizin oder einem Apotheker oder einer Apothekerin schriftlich in die Notaufnahme im Spital überwiesen werden.

*Minderheit I (Glarner, Aellen, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, de Courten, Gutjahr, Sauter, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)*

Art. 64 Abs. 2 Bst. c, <sup>2bis</sup> und <sup>3bis</sup>

<sup>2</sup> Diese Kostenbeteiligung besteht aus:

- c. einem Zuschlag auf den Selbstbehalt von höchstens 50 Franken für jede Konsultation der Notaufnahme im Spital, sofern der Wohnkanton einen solchen Zuschlag vorsieht.

<sup>2bis</sup> Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchstabe c darf nicht vorgesehen werden für Schwangere und Kinder sowie für Personen, die von einem Arzt oder einer Ärztin, einem Zentrum für Telemedizin oder einem Apotheker oder einer Apothekerin schriftlich in die Notaufnahme im Spital überwiesen werden.

<sup>3bis</sup> Streichen

*Minderheit II (Nantermod, Dobler, Sauter, Silberschmidt)*

Art. 64 Abs. 2 Bst. c, <sup>2bis</sup> und <sup>3bis</sup>

<sup>2</sup> Diese Kostenbeteiligung besteht aus:

- c. einem Zuschlag auf den Selbstbehalt von höchstens 50 Franken für jede Konsultation der Notaufnahme im Spital.

<sup>2bis</sup> Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchstabe c darf nicht erhoben werden für Schwangere und Kinder sowie für Personen, die von einem Arzt oder einer Ärztin, einem Zentrum für Telemedizin oder einem Apotheker oder einer Apothekerin schriftlich in die Notaufnahme im Spital überwiesen werden.

<sup>3bis</sup> Streichen

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.